

Sitzung vom 26. September 2007

1456. Dringliche Anfrage (Jugendlicher Messerstecher aus Kloten)

Die Kantonsräte Heinrich Frei, Kloten, Claudio Schmid, Bülach, und Alfred Heer, Zürich, haben am 27. August 2007 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Gemäss einem Bericht von Tele Züri war der geständige Messerstecher bereits mehrfach negativ in der Stadt Kloten aufgefallen. Unter anderem wurde die Jugendanwaltschaft brieflich davor gewarnt, ob zuerst etwas passieren müsse, damit man endlich handle. Grund war gemäss dem Medienbericht eine Drohung mit einem Messer gegenüber einer Mitschülerin.

1. Trifft es zu, dass der inhaftierte und geständige thailändische Messerstecher eine Frau mit einem Messer bedroht hat?
2. Trifft es zu, dass er lediglich mit vier Tagen Sozialarbeit bestraft wurde?
3. Mit welchen Massnahmen und Kosten wurden die Eltern in die Pflicht genommen und wer hat sie kontrolliert?
4. Trifft es zu, dass die zuständige Person, welche den Täter begutachtet hat, eine Wiederholungsgefahr als gering eingestuft hat, da der Täter angeblich reuig sei?
5. Falls dies zutrifft, wie konnte eine solche Fehldiagnose gestellt werden, obwohl die Behörden schriftlich vor diesem Täter gewarnt wurden?
6. Hatte die betreffende Gutachtsperson Erkundigungen im Umfeld des Täters erhoben, bevor das milde Urteil gefällt wurde? Falls nein, warum nicht? Falls ja, was haben diese Erkundigungen ergeben und welche Personen wurden um Auskunft befragt?
7. Welche Massnahmen werden in die Wege geleitet, um auszuschliessen, dass sich ein solcher Fall wiederholen kann?
8. Welche Kosten sind dem Steuerzahler durch die diversen Fehlverhalten entstanden und wer hat diese Kosten getragen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Heinrich Frei, Kloten, Claudio Schmid, Bülach, und Alfred Heer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Jugendanwaltschaft Unterland ein Strafverfahren wegen eines Tötungsdeliktes gegen den Jugendlichen führt, auf den die dringliche Anfrage Bezug nimmt. Es gilt die Unschuldsvermutung. Die Anfrage schliesst von einem früheren Strafverfahren auf den Sachverhalt des hängigen Verfahrens. Nach § 34 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, LS 321) ist es Beamten und Angestellten untersagt, aus den Akten einer schwebenden Untersuchung Mitteilung an Dritte zu machen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen solche Mitteilungen für den Zweck der Untersuchung förderlich sind oder wo überwiegende öffentliche Interessen eine Aufklärung gebieten. Für Jugendstrafverfahren gilt weiter einschränkend, dass diese grundsätzlich nicht öffentlich sind (Art. 39 Abs. 2 Jugendstrafgesetz, JStG, SR 311.1; § 372 Abs. 1 StPO). Der Grund dafür liegt darin, dass im Jugendstrafverfahren das Verfahren zur Person im Vordergrund steht, weshalb stark in die Persönlichkeitssphäre der Betroffenen und ihrer Familien eingedrungen wird; Jugendliche sollen weder zur Schau gestellt noch stigmatisiert werden (vgl. Peter Aebersold, Schweizerisches Jugendstrafrecht, Bern 2007, S. 195). Diese Gefahr ist vorliegend besonders gross, nachdem die Kantonspolizei Zürich im Rahmen der Personenfahndung auf Grund von Zeugenaussagen ein Phantombild des Täters erstellt hatte, das unter anderem bei einem lokalen TV-Sender gezeigt wurde.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass der betreffende Jugendliche im laufenden Strafverfahren wegen Kollusionsgefahr in Untersuchungshaft versetzt wurde. Um den Untersuchungszweck nicht zu gefährden, ist daher nur zurückhaltend über den Sachverhalt und die persönlichen Umstände des Jugendlichen zu berichten.

Grundsätzliches zum Jugendstrafverfahren

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für die Jugendstrafrechtspflege sind das JStG, in Kraft seit 1. Januar 2007, die Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege vom 29. November 2006 (JStV; LS 322), das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) und die StPO.

Die Behörden der Jugendstrafrechtspflege untersuchen und beurteilen die Straftaten der Minderjährigen (10- bis 18-Jährige) sowie die Straftaten nach Vollendung des 18. Altersjahrs, wenn bereits eine jugendstrafrechtliche Untersuchung anhängig ist. Und sie vollziehen die jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen und Strafen.

Ist ein Jugendstrafverfahren eröffnet, lädt die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt in der Regel die Angeschuldigten zur Einvernahme vor. Sie oder er ordnet, falls erforderlich, eine Hausdurchsuchung oder die Beschlagnahme von Deliktsgut oder Beweismitteln an. Wo nötig kann sie oder er Angeschuldigte festnehmen und beim Haftrichter Untersuchungshaft beantragen. Eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter der Jugendanwaltschaft klärt in Gesprächen mit den Eltern, den Angeschuldigten und weiteren Bezugspersonen die Familien-, Schul- oder Berufsverhältnisse und die persönliche Situation der Jugendlichen ab und erarbeitet Empfehlungen für den Abschluss des Verfahrens. In bestimmten Fällen kann die Jugendanwaltschaft die Begutachtung durch externe Fachärztinnen und -ärzte oder Psychologinnen und Psychologen anordnen, zum Beispiel bei der Fachstelle für Kinder- und Jugendforensik am Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJPD). Wo nötig, werden vorsorgliche ambulante oder stationäre Schutzmassnahmen verfügt, im Hinblick auf eine allenfalls länger andauernde erzieherische oder therapeutische Intervention oder als kurzfristige Krisenintervention. Die persönlichen Verhältnisse der Angeschuldigten sind im Jugendstrafrecht eine wichtige Grundlage für den Entscheid über die geeignete Schutzmassnahme oder Strafe.

Nach der Untersuchung schliessen die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt das Jugendstrafverfahren wie folgt ab:

- mit einem Entscheid (Erziehungs- oder Strafverfügung), wenn sich die oder der Angeschuldigte strafbar gemacht hat und die vorgesehene Sanktion in die Entscheidkompetenz der Jugendanwaltschaft fällt, oder
- mit einer Anklage an das Jugendgericht, wenn die vorgesehene Sanktion in die gerichtliche Kompetenz fällt, oder
- mit einer Einstellungsverfügung, z. B. wenn keine Strafbarkeit gegeben ist oder wenn die oder der Angeschuldigte und die oder der Geschädigte erfolgreich eine Mediation (Konfliktschlichtung) durchgeführt haben.

Schliesslich sind die Jugendanwaltschaften und die Jugendstaatsanwaltschaft Vollzugsbehörden für die gegenüber Jugendlichen ausgesprochenen Strafen und Schutzmassnahmen.

Zu Frage 1:

Es trifft zu, dass die Jugendanwaltschaft Unterland im April 2005 ein Jugendstrafverfahren gegen den betreffenden Jugendlichen wegen Drohung eröffnet hat, nachdem er zwei Mitschülerinnen mit einem Messer bedroht hatte. Die gesetzlichen Vertreter eines dieser beiden Mädchen verzichteten noch während des polizeilichen Ermittlungsverfahrens darauf, einen Strafantrag zu stellen.

Am 3. April 2006 traf eine weitere Anzeige wegen Drohung bei der Jugendanwaltschaft Unterland ein, wobei auch hier die gesetzlichen Vertreter auf einen Strafantrag verzichteten. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Sachverhaltsfeststellungen aus Strafverfahren, die wegen Fehlens einer Prozessvoraussetzung wie das Vorliegen eines gültigen Strafantrages eingestellt werden müssen, in anderen Strafverfahren wegen der Unschuldsvermutung nicht verwendet werden dürfen.

Am 20. April 2006 musste die Jugendanwaltschaft Unterland erneut ein Strafverfahren eröffnen. Der Jugendliche hatte einen Mitschüler geschlagen und getreten. Dessen Eltern stellten Strafantrag wegen Tätlichkeiten (Übertretungstatbestand).

Zu Frage 2:

Das erste Jugendstrafverfahren wurde am 10. März 2006 mit einer Erziehungsverfügung abgeschlossen. Der Jugendliche wurde zu einer unbedingten Arbeitsleistung von vier Tagen verpflichtet. Zum Tatzeitpunkt hatte er das 15. Altersjahr noch nicht vollendet. Nach dem seit dem 1. Januar 2007 geltenden Jugendstrafgesetz kann für Jugendliche, die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, als härteste Strafe eine persönliche Leistung von höchstens zehn Tagen ausgefällt werden (Art. 23 Abs. 3 JStG). Dieser Strafrahmen entspricht der Praxis, wie sie schon vor Inkrafttreten des neuen JStG angewendet wurde. Die Ausfällung von vier Tagen Arbeitsleistung erscheint unter Berücksichtigung der Strafzumessungsgrundsätze (der Jugendliche war bis zu diesem Zeitpunkt bei der Polizei noch nicht verzeichnet) auch mit Blick auf den heute geltenden Strafrahmen von höchstens zehn Tagen persönliche Leistung als angemessen. Die Eltern der Geschädigten haben formell eine Einsprache gegen die Erziehungsverfügung erhoben, diese jedoch wieder zurückgezogen.

Anlässlich des im April 2006 eröffneten Strafverfahrens klärten der zuständige Jugendanwalt und die Sozialarbeiterin der Jugendanwaltschaft die Familien- und Schulverhältnisse und die persönliche Situation des Jugendlichen erneut ab. Diese Abklärungen führten dazu, dass mit Erziehungsverfügung vom 13. Oktober 2006 als ambulante Massnahme eine Erziehungshilfe (neu nach JStG: persönliche Betreuung) angeordnet und der Jugendliche verpflichtet wurde, ein deliktorientiertes Training (DoT) zu absolvieren. Zusätzlich wurde der Jugendliche zu einer Arbeitsleistung von zwei Tagen verpflichtet.

Zu Frage 3:

Im Rahmen der mit Erziehungsverfügung vom 13. Oktober 2006 angeordneten Erziehungshilfe beauftragte die Jugendanwaltschaft Unterland das pädagogisch-psychologische Zentrum Röteli in Zürich mit einer sozialpädagogischen Familienbegleitung. Die Eltern wurden zu wöchentlichen Erziehungs- und Familiengesprächen von ungefähr zwei bis drei Stunden Dauer verpflichtet. Diese Familiengespräche wurden bis Ende Juli 2007 durchgeführt.

Die Möglichkeit, Eltern eines Jugendlichen an den Kosten zu beteiligen, ergibt sich aus Art. 43 Abs. 4 JStG. Danach tragen die Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht (Art. 276 ff. Zivilgesetzbuch; ZGB; SR 210) die Kosten der Schutzmassnahmen mit. Im kantonalen Recht legt § 388 Abs. 2 StPO fest, dass neben der oder dem Angeschuldigten oder Verurteilten deren oder dessen Eltern solidarisch kostenpflichtig werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 333 ZGB erfüllt sind. Diese Grundsätze wurden auch bereits vor Inkrafttreten des JStG angewendet (vgl. § 45 des kantonalen Straf- und Vollzugsgesetzes vom 30. Juni 1974; OS 45, 132).

Die Jugendanwaltschaften klären in jedem Strafverfahren mit Schutzmassnahmen ab, inwieweit Eltern an den Kosten beteiligt werden können. Auch im vorliegenden Fall sind die Eltern verpflichtet worden, sich an den Kosten für das Sozialprojekt «Axis» (vgl. Beantwortung der Frage 5) zu beteiligen.

Zu Frage 4:

Der Jugendanwalt und die Sozialarbeiterin kamen auf Grund der durchgeführten Befragungen und Abklärungen zum Schluss, dass insbesondere durch die getroffenen Massnahmen (Verhaftung des Jugendlichen in der Schule, Einvernahmen, Gespräche mit der Sozialarbeiterin, Bestrafung und Anordnungen der Schulbehörden) die Rückfallgefahr als gering einzuschätzen sei. Im Entscheid vom 10. März 2006 wird darauf hingewiesen, dass die Schule auf den Vorfall umgehend mit Gesprächen und disziplinarischen Massnahmen adäquat reagiert hat. Konkret ordnete die Schulbehörde folgende schulischen Massnahmen an:

- Rückkehr des Jugendlichen in die angestammte Schulklasse nach Streitschlichtung und Einbezug der Eltern,
- Schriftlicher Verweis durch die Oberstufenschulpflege,
- Verpflichtung zum Besuch eines Kurses «Lebenskompetenz» (Dauer sechs Monate),
- Ausschluss aus dem Kochkurs,
- Gespräche beim Schulsozialarbeiter.

Als ein weiteres Strafverfahren eröffnet werden musste, führten die erneut durchgeführten Abklärungen der Jugendanwaltschaft Unterland dazu, dass weitergehende Schutzmassnahmen angeordnet wurden.

Zu Frage 5:

Die Jugendanwaltschaft Unterland hat auf Grund der in den Einvernahmen und durch die sozialarbeiterischen Abklärungen gewonnenen Erkenntnisse neben den Strafen in Form von Arbeitsleistungen eine Erziehungshilfe sowie ein deliktorientiertes Training (DoT) angeordnet und durchgeführt. Die Jugendanwaltschaft Unterland beaufsichtigte den Verlauf der Erziehungshilfe (sozialpädagogische Familienarbeit) und führte mehrere Standortbestimmungsgespräche durch. Das deliktorientierte Training umfasste elf Sitzungen und wurde anfangs Mai 2007 abgeschlossen. Ab 1. August 2007 wurde der Jugendliche, nachdem er eine Schnupperlehre erfolgreich absolviert hatte, zu einer zweijährigen Attestausbildung als Küchenangestellter im Sozialprojekt «Axis» verpflichtet. Der Jugendliche erwies sich als zuverlässig und kooperativ.

Im ersten Jugendstrafverfahren hatte ein Geschädigtenvertreter anlässlich der Einsprache gegen die Erziehungsverfügung die Frage festgehalten, ob zuerst jemand zu Schaden kommen müsse, bevor reagiert werde. Die Jugendanwaltschaft trat daraufhin mit dem Einsprecher in Kontakt. In der Folge zog der Geschädigtenvertreter seine Einsprache zurück. In Jugendstrafverfahren kommt es immer wieder vor, dass Hinweise oder Anliegen von Geschädigten oder Dritten an die Jugendanwaltschaften gelangen. Solche werden überprüft und in die Gesamtbeurteilung miteinbezogen. Diese Gesamtbeurteilung führte im vorliegenden Fall zur Einschätzung einer geringen Rückfallgefahr.

Zu Frage 6:

Die Mitarbeitenden der Jugendanwaltschaft Unterland standen im Verlaufe der Verfahren in Kontakt mit den Eltern, der Schulpräsidentin, der Lehrerin, dem Schulsozialarbeiter, einer Mitarbeiterin des Jugendsekretariats Kloten, den mit der Durchführung der Familienbegleitung betrauten Personen und dem Sozialpädagogen des Sozialprojektes «Axis». Aus den Kontakten mit diesen Fachpersonen ergaben sich keine Hinweise auf ein mögliches Tötungsdelikt.

Zu Frage 7:

Gemäss dem in Art. 2 Abs. 1 JStG verankerten Grundsatz sind der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen wegleitend für die Anwendung des Jugendstrafgesetzes. Das Ziel ist es, den Jugendlichen von der Begehung weiterer Delikte abzuhalten. Die Jugendstrafrechtspflege arbeitet laufend daran, die Methoden zur frühen Erkennung von rück-

fallgefährdeten Jugendlichen zu verfeinern und neue Instrumente zu entwickeln. So konnte unter aktiver Mitarbeit der Jugendstrafrechtspflege im Jahre 2004 die Fachstelle für Kinder- und Jugendforensik am Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJPD) eröffnet werden. Die durch die Jugendstrafrechtspflege angewendeten deliktorientierten Trainingsprogramme wurden laufend weiterentwickelt. Schliesslich wurde im Jahr 2006 die Kategorie der «Jungen Intensivtäter» definiert, für die besondere Massnahmen, wie die verstärkte Zusammenarbeit mit der Polizei und weiteren Behörden, getroffen werden.

An dieser Stelle ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass mit allen jugendstrafrechtlichen Strafen und Massnahmen das Risiko eines Rückfalls nie ganz ausgeschlossen werden kann.

Zu Frage 8:

Im vorliegenden Fall kann nicht von einem Fehlverhalten der zuständigen Personen gesprochen werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi